

Satzung

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Freundeskreis Köln-Lille – Amitiés Cologne-Lille. Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Köln-Lille e.V.**“, nachfolgend „Freundeskreis Köln-Lille“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung gesellschaftlicher und kultureller Beziehungen zu Kölns Partnerstadt Lille, insbesondere die Zusammenarbeit mit der dort ansässigen A.C.L.E. (*„Association Cologne Lille Erfurt – Association Franco-Allemande pour l’Europe“*). Das Engagement des „Freundeskreis Köln-Lille“ orientiert sich an den Zielen des europäischen Einigungsprozesses und ist besonders der Tradition der deutsch-französischen Verständigung verpflichtet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag wird nur nach einstimmigem Beschluss aller Vorstandsmitglieder stattgegeben. Eine Ablehnung müssen sie gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mitzuteilen. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als sechs Monate in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht eingezahlt hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der MV.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der nach schriftlicher Aufforderung innerhalb der dort genannten Frist auf das Vereinskonto zu überweisen ist.

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe des zu entrichtenden Betrages, eventuelle Änderungen und gegebenenfalls Differenzierungen vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Mitgliedsbeitrag, der ab dem folgenden Kalenderjahr wirksam wird. Bei Aufnahme in den FKL nach dem 01. Juli eines Jahres reduziert sich der Beitrag um die Hälfte für das laufende Jahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die MV.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem oder zwei Vorsitzenden als Doppelspitze und zwei Stellvertretern. *(Der besseren Lesbarkeit halber wird in dieser Satzung das generische Maskulinum benutzt.)* Der Verein wird vom oder von den Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern allein vertreten.
2. Bei Bedarf kann der Vorstand bis zu vier weitere Mitglieder als Beisitzer ernennen, die bei der nächsten ordentlichen MV zur Wahl stehen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein nach § 26 BGB und führt seine Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Förderung der Vereinsaktivitäten gemeinsam mit den Mitgliedern.
2. Die fristgemäße Einberufung und Vorbereitung der MV einschließlich Erstellung einer Tagesordnung und eines Jahresberichtes.
3. Die Ausführung von Beschlüssen der MV.
4. Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstandes

1. Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein, sie werden von der MV einzeln und für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist durch die MV möglich.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die MV in den Vorstand zu berufen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, die Einberufung durch den oder die Vorsitzenden dazu erfolgt schriftlich. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder von den Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung von einem der Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann bei Bedarf Vereinsmitglieder oder externe Sachverständige zu Beratungen hinzuziehen, die in diesem Kreis jedoch über kein Stimmrecht verfügen.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Das Protokoll muss vom Protokollführer sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die MV ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderung der Satzung.
2. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
3. Ausschluss von Mitgliedern.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
5. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes.
6. Die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche MV einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der MV beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge zur Tagesordnung entscheidet die MV mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die MV wird vom Vorsitzenden oder von den Vorsitzenden des Vereins, bei dessen oder deren Verhinderung von einem der Stellvertreter geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die MV beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins ist nur mit der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder möglich.

4. Über den Ablauf der MV und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und allen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vereins sowie seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die MV keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke gemeinnützigen Inhalts.
3. Die vorgehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Köln, im Februar 2025